

# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 15. Juni 2006  
Kolonnenstraße 30 L  
Telefon: 030 78730-354  
Telefax: 030 78730-320  
GeschZ.: III 31.1-1.6.16-191/05

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Zulassungsnummer:**

Z-6.16-1495

**Antragsteller:**

HGM-Türenwerke  
Heinrich Grauthoff GmbH  
33397 Rietberg

Astra-Türen GmbH  
Astra-Straße 1-10  
39439 Güsten

**Zulassungsgegenstand:**

Feuerschutzabschluss  
T 30-1-Tür "AHS Typ 1" oder  
T 30-1-RS-Tür "AHS Typ 1"

**Geltungsdauer bis:**

30. September 2010

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. \*  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und fünf Anlagen.



\* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.16-1495 vom 7. Januar 2005, geändert und verlängert in der Geltungsdauer durch Bescheid vom 18. August 2005.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der selbstschließenden, einflügeligen Tür "AHS Typ 1" (Bauart A bzw. Bauart B) - jeweils wahlweise mit Oberteil - und ihre Verwendung als

a) feuerhemmender und dichtschießender Abschluss (Feuerwiderstandsklasse T 30 nach DIN 4102-5<sup>1</sup>) oder

b) feuerhemmender (Feuerwiderstandsklasse T 30 nach DIN 4102-5<sup>1</sup>) und rauchdichter (RS-1-Tür nach DIN 18095-1<sup>2</sup>) Abschluss, im Folgenden Feuerschutzabschluss genannt.

1.1.2 Der Feuerschutzabschluss besteht im Wesentlichen aus dem Türflügel und der Zarge sowie den Zubehörteilen und ggf. dem Oberteil gemäß Abschnitt 2.

Türflügel und ggf. Oberteil dürfen wahlweise verglast sein.

Türflügel und Zarge sowie ggf. Oberteil müssen eine Einheit bilden.

#### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der Feuerschutzabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung darf die nachstehend angegebenen Baurichtmaße nach DIN 4172<sup>3</sup> weder unter- noch überschreiten (Breite x Höhe):

##### 1.2.1.1 Bauart A

• Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 a)

– kleinste Abmessungen: 625 mm x 1750 mm,

– größte Abmessungen: 1315 mm x 2250 mm.

• Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 b)

– kleinste Abmessungen: 650 mm x 1750 mm,

– größte Abmessungen: 1315 mm x 2250 mm.

Bei Ausführung mit einem Oberteil darf die Höhe insgesamt maximal 3000 mm und die Höhe des Oberteils maximal 1250 mm betragen.

##### 1.2.1.2 Bauart B

• Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 a)

– kleinste Abmessungen: 625 mm x 1750 mm,

– größte Abmessungen: 1375 mm x 2500 mm.

• Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 b)

– kleinste Abmessungen: 650 mm x 1750 mm,

– größte Abmessungen: 1250 mm x 2500 mm.

Bei Ausführung mit einem Oberteil darf die Höhe insgesamt maximal 3500 mm und die Höhe des Oberteils maximal 1500 mm betragen.

---

1	DIN 4102-5:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 18095-1:1988-10	Türen; Rauchschutztüren; Begriffe und Anforderungen
3	DIN 4172	Maßordnung im Hochbau (jeweils geltende Ausgabe)

In Abhängigkeit von der Türflügelhöhe ist eine obere Türflügelverriegelung entsprechend den beim DIBt hinterlegten "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" erforderlich.

1.2.2 Der Feuerschutzabschluss darf in

- feuerbeständige Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1<sup>4</sup>, Steinfestigkeitsklasse mindestens 12, Normalmörtel der Mörtelgruppe  $\geq$  II, Wanddicke  $\geq$  115 mm, oder
- feuerbeständige Wände aus Beton nach DIN 1045-1<sup>5</sup>, Festigkeitsklasse mindestens C 12/15, Wanddicke  $\geq$  100 mm, oder
- feuerbeständige Wände aus Porenbeton-Block- oder -Plansteinen nach DIN 4165<sup>6</sup>, Festigkeitsklasse mindestens 4, Wanddicke  $\geq$  150 mm, oder
- feuerbeständige Wände aus bewehrten - liegenden oder stehenden - Porenbetonplatten, sofern für diese eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorliegt, Festigkeitsklasse mindestens 4.4, Wanddicke  $\geq$  150 mm, oder
- Wände mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 60 - Benennung (Kurzbezeichnung) F 60-A - nach DIN 4102-4<sup>7</sup>, Tabelle 48, aus Gipskarton-Feuerschutzplatten, Wanddicke  $\geq$  100 mm, oder
- Wände mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 - Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A - nach DIN 4102-4<sup>7</sup>, Tabelle 48, aus Gipskarton-Feuerschutzplatten, Wanddicke  $\geq$  100 mm, oder
- Montagewände in Ständerbauweise mit beidseitiger Beplankung entsprechend den hinterlegten "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" - durch allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesene Feuerwiderstandsklasse mindestens F 60 - Wanddicke  $\geq$  95 mm,

eingebaut werden.

Der Feuerschutzabschluss der Bauart B darf auch an Brandschutzverglasungen der Feuerwiderstandsklasse F 30, deren Verbindung mit diesem Feuerschutzabschluss in den Bestimmungen der für die Brandschutzverglasung erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geregelt ist, angeschlossen werden.

1.2.3 Der Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 a) muss im Zargenbereich mit einer mindestens dreiseitig umlaufenden dauerelastischen Dichtung<sup>8</sup> zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden.

1.2.4 Der Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 b) muss im Zargenbereich mit einer

- mindestens dreiseitig umlaufenden dauerelastischen Dichtung<sup>8</sup> in Verbindung mit einer absenkbaaren Bodendichtung oder
- vierseitig umlaufenden dauerelastischen Dichtung<sup>8</sup>

ausgeführt werden.

1.2.5 Die Verwendung des Feuerschutzabschlusses ist nur in trockenen Räumen zulässig.



---

4	DIN 1053-1	Mauerwerk; Teil 1: Berechnung und Ausführung (jeweils geltende Ausgabe)
5	DIN 1045-1	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 1: Bemessung und Konstruktion (jeweils geltende Ausgabe)
6	DIN 4165	Porenbeton-Blocksteine und Porenbeton-Plansteine (jeweils geltende Ausgabe)
7	DIN 4102-4:1994-03	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
8	Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.	

## 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

#### 2.1.1 Allgemeines

Der Feuerschutzabschluss muss den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit den Anlagen 1 bis 4 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" enthalten.

#### 2.1.2 Zubehörteile

Der Feuerschutzabschluss muss mit den nachstehend genannten Zubehörteilen ausgerüstet sein:

- Konstruktionsbänder
- Türschließer
- Schloss
- Türdrückergarnitur

Hierfür können folgende geregelte Zubehörteile verwendet werden:

- Obentürschließer nach DIN EN 1154<sup>9</sup>
- Schlösser nach DIN 18250<sup>10</sup>
- Türdrückergarnituren nach DIN 18273<sup>11</sup>
- Paniktürverschlüsse nach DIN EN 1125<sup>12</sup>

Nicht geregelte Zubehörteile dürfen verwendet werden, wenn die Verwendbarkeit der Zubehörteile für diesen Zulassungsgegenstand durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen ist, soweit die Zubehörteile nicht bereits in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" enthalten sind.

#### 2.1.3 Feststallanlage

Der Feuerschutzabschluss darf mit einer für diesen Abschluss geeigneten Feststallanlage ausgeführt werden, deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist.

Werden vom Hersteller des Feuerschutzabschlusses bereits Teile einer Feststallanlage eingebaut, müssen diese Teile den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der vorgesehenen Feststallanlage entsprechen.

#### 2.1.4 Zulässige Änderungen

Die im Abschnitt 2.2 der Veröffentlichung "Änderungen bei Feuerschutzabschlüssen"<sup>13</sup> genannten konstruktiven Änderungen und Ergänzungen sind bei der Herstellung des Feuerschutzabschlusses ohne weiteren Nachweis zulässig.

### 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

#### 2.2.1 Herstellung des Feuerschutzabschlusses

Bei der Herstellung des Feuerschutzabschlusses sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

---

9	DIN EN 1154	Schlösser und Baubeschläge; Türschließmittel mit kontrolliertem Schließablauf; Anforderungen und Prüfverfahren (jeweils geltende Ausgabe)
10	DIN 18250	Schlösser, Einsteckschlösser für Feuerschutzabschlüsse (jeweils geltende Ausgabe)
11	DIN 18273	Baubeschläge; Türdrückergarnituren für Feuerschutztüren und Rauchschutztüren; Begriffe, Maße, Anforderungen und Prüfungen (jeweils geltende Ausgabe)
12	DIN EN 1125	Schlösser und Baubeschläge; Paniktürverschlüsse mit horizontaler Betätigungsstange; Anforderungen und Prüfverfahren (jeweils geltende Ausgabe)
13	s. "Mitteilungen"	des Deutschen Instituts für Bautechnik, 27. Jahrgang, Nr. 1 vom 1.2.1996, S. 5.

Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Stahlteile sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz, nach dem Zusammenbau zugängliche Stahlteile mit einem mindestens drei Monate ab Liefertermin wirksamen Grundschutz zu versehen.

### 2.2.2 Kennzeichnung des Feuerschutzabschlusses

Der Feuerschutzabschluss und der Lieferschein oder die Verpackung des Feuerschutzabschlusses müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Feuerschutzabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

#### 1. Schild

- T 30-1-Tür "AHS Typ 1" oder T 30-1-RS-Tür "AHS Typ 1"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-6.16-1495
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

Die Kennzeichnung eines kürzbaren Feuerschutzabschlusses muss durch ein zweites Schild aus Stahlblech erfolgen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

#### 2. Schild

- Fertigungsmaß von UK Türflügel bis Pfeil: z. B. 1000 mm<sup>14</sup>
- Tür unten maximal um 20 mm kürzbar
- zulässige Spalthöhe unten 4 bis 8 mm

Die Angaben können ggf. auf einem Schild zusammengefasst werden.

Das Schild/Die Schilder muss/müssen dauerhaft befestigt werden (Lage des Schildes/der Schilder s. Anlage 1).

### 2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Feuerschutzabschluss ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nach den in Abschnitt 2.3.1 genannten Grundlagen der Überwachung erstellt und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Angaben für den Einbau des Feuerschutzabschlusses (z. B. angrenzende Bauteile, zulässige Befestigungsmittel, Befestigungsabstände, Fugenausbildung),
- Hinweise auf zulässige Änderungen,
- Hinweise auf zulässige Zargenformen, -dicken und -materialien,
- Anweisungen zum Zusammenbau von aus Transportgründen zerlegten Zargen,
- Anleitung zum Einziehen von Dichtungs- oder Dämpfungsprofilen und Angaben zu den Materialien dieser Profile,
- Hinweise auf zulässige Zubehörteile (z. B. Konstruktionsbänder, Schlösser, Schließmittel, Türdrückergarnituren) und ggf. deren Einbau/Austausch,
- Hinweise auf das funktionsgerechte Zusammenspiel aller Teile,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge beim Einbau,
- Hinweise bezüglich der Verwendung von Feststellanlagen.

<sup>14</sup>

Genaueres Maß entsprechend der Ausführung des Zulassungsgegenstandes ist anzugeben.



Für den Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 b) muss die Einbauanleitung außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Anleitung zur Montage der absenkbaren Bodendichtung und deren Zubehör,
- Anleitung zur Abdichtung der Zarge zu den angrenzenden Wänden mit Hinweisen auf Dichtmittel und Untergründe,
- Anleitung zur Abdichtung der Konstruktion, wie z. B. Elementstöße, Zargenverbreiterungen usw.,
- Hinweise auf die Einstellung und Funktionsprüfung der Verriegelungspunkte, Flügelhaltepunkte und des Dichtungssystems.

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Feuerschutzabschlusses mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsmerkmalen der Überwachung" muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Feuerschutzabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die nachfolgend genannten sowie die ggf. in Abstimmung mit der Prüfstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile.
- Zu Beginn der Fertigungsserie jedes Typs ist der erste Feuerschutzabschluss auf Übereinstimmung zu prüfen.
- Bei großen Fertigungsserien ist eine Prüfung an jedem Fertigungstag durchzuführen.
- Bei Kleinserien und Einzelanfertigungen ist diese Prüfung in Abstimmung mit der Überwachungsstelle durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile.
- Art der Kontrolle oder Prüfung.
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile.
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen.
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.



Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Feuerschutzabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses durchzuführen und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in den Abschnitten 2.1 und 2.2 für den Feuerschutzabschluss festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass folgende Baustoffe/Bauteile für den Feuerschutzabschluss nur verwendet werden, wenn für sie der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt: Mineralfaserplatten, Zubehörteile.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für die Bemessung

Der Feuerschutzabschluss muss mit der angrenzenden Wand/dem angrenzenden Bauteil so fest verbunden sein, dass die beim selbsttätigen Schließen des Feuerschutzabschlusses auftretenden Kräfte auf Dauer sowie die aus Verformungen beim Brand herrührenden Kräfte von den Verankerungsmitteln und den angrenzenden Wänden/Bauteilen aufgenommen werden. Diese Kräfte dürfen die Standsicherheit der angrenzenden Wand/des angrenzenden Bauteils nicht gefährden.

Die in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" dargestellten Verbindungen mit den angrenzenden Wänden/Bauteilen erfüllen ohne weiteren Nachweis diese Anforderung.

## 4 Bestimmungen für die Ausführung

### 4.1 Angrenzende Bauteile

Der Feuerschutzabschluss muss in Wände/an Bauteile nach Abschnitt 1.2.2 eingebaut werden.

### 4.2 Zargenbefestigung

Die Befestigung der Zarge an den Wänden/Bauteilen nach Abschnitt 1.2.2 muss gemäß der mitgelieferten Einbauanleitung erfolgen (s. Abschnitt 2.2.3).

### 4.3 Türschließereinstellung/Federbandeinstellung

Der an dem Feuerschutzabschluss befindliche Türschließer bzw. das Federband muss so eingestellt werden, dass die Tür aus jedem Öffnungswinkel - beim Federband aus einem Öffnungswinkel  $\geq 30^\circ$  - selbsttätig schließt.





#### 4.4 Feststellanlagen

Wenn eine Feststellanlage verwendet wird, so muss deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen sein.

#### 4.5 Türflügelkürzung

Türflügel dürfen beim Einbau an der unteren Türflügelkante um maximal 20 mm gekürzt werden (s. Abschnitt 2.2.2).

#### 4.6 Übereinstimmungsbestätigung für den Einbau des Feuerschutzabschlusses

Der Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass der von ihm eingebaute Zulassungsgegenstand/die von ihm eingebauten Zulassungsgegenstände den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der jeweils geltenden Einbauanleitung entsprechen (ein Muster für diese Bestätigung s. Anlage 5). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

### 5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

#### 5.1 Zulässige Änderungen des Feuerschutzabschlusses am Einbauort

Die im Abschnitt 2.1 der Veröffentlichung "Änderungen bei Feuerschutzabschlüssen"<sup>13</sup> genannten konstruktiven Änderungen und Ergänzungen sind beim Einbau des Feuerschutzabschlusses ohne weiteren Nachweis zulässig.

#### 5.2 Wartungsanleitung

Zu jedem Feuerschutzabschluss ist eine Wartungsanleitung zu liefern.

Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Feuerschutzabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Wartung von Schlössern und Türschließmitteln; Erneuerung von Dichtungen).

Bolze





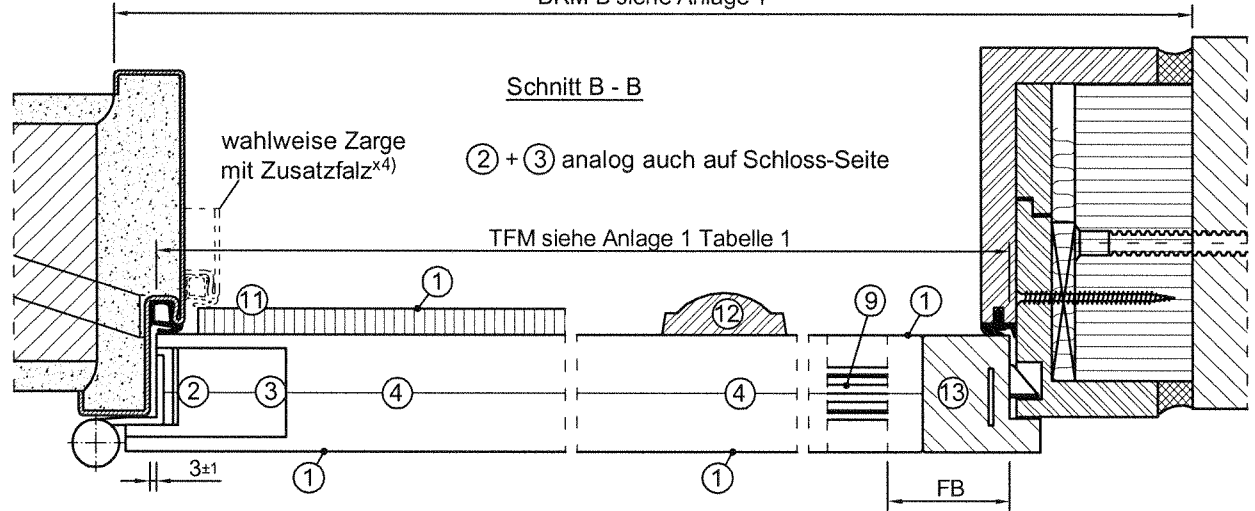
Türausführung  
Bauart (A)

Darstellung Türflügel gefälzt, wahlweise stumpf  
Die dargestellten Zargenvarianten sind mit beiden Türenbauarten kombinierbar

Ausführungsvariante  
Stahl-U-Zarge<sup>x4)</sup>

BRM-B siehe Anlage 1

Ausführungsvariante  
Holz-Blockrahmenezarge<sup>x4)</sup>



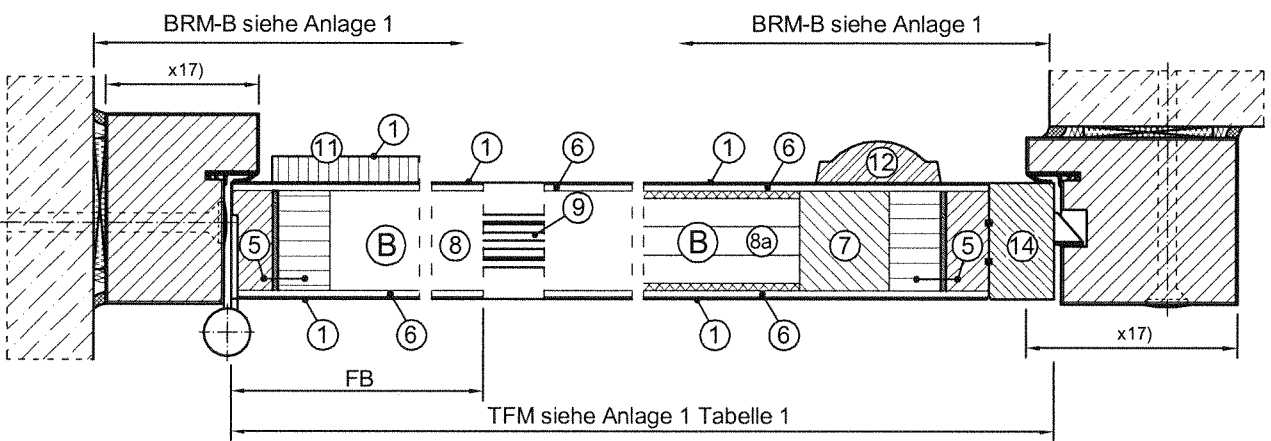
Türausführung  
Bauart (B)

Darstellung Türflügel stumpf, wahlweise gefälzt  
Die dargestellten Zargenvarianten sind mit beiden Türenbauarten kombinierbar

Ausführungsvariante  
Blendrahmen in der Wand<sup>x4)</sup>

Schnitt B - B

Ausführungsvariante  
Blendrahmen auf der Wand<sup>x4)</sup>



"Bauart (A)" = Türflügel/OT mit 2-seitigen Rahmen und 2-schichtiger Innenlage aus Holzwerkstoffplatten  
"Bauart (B)" = Türflügel/OT umlaufenden Verbundrahmen und eingelegter Holzwerkstoffplatte (einlagig oder mehrlagig)

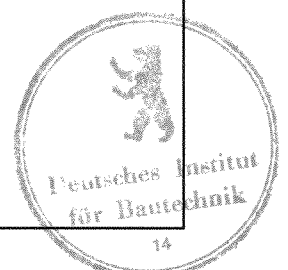
FB siehe Anlage 3  
Positionszuordnung siehe Anlage 4

x17) = Abmessungen / Details entsprechend den hinterlegten  
"Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung"

Maße in mm

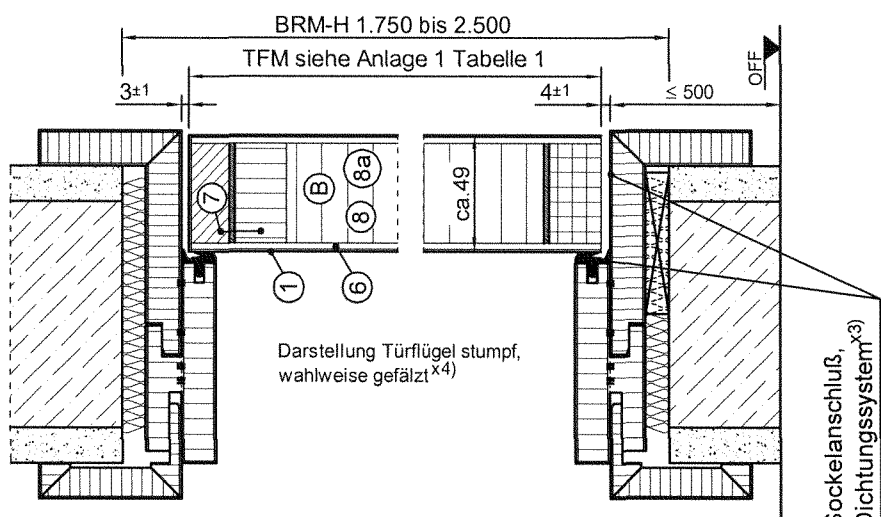
T 30-1-Tür "AHS Typ 1"  
T 30-1-RS-Tür "AHS Typ 1"  
Horizontalschnitte Türen in "Bauart (A) + (B)"

Anlage 2  
zur Zulassung  
Nr.Z-6.16-1495  
vom 15.06.2006



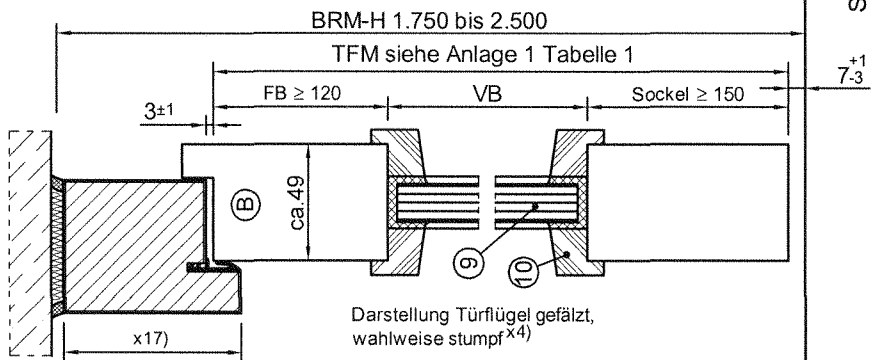
Darstellung:  
Türausführung "Bauart (B)"<sup>(x9)</sup>  
Einzelheiten

Variante mit Holzumfassungszarge  
mit unterem Querstück<sup>(x4)</sup>



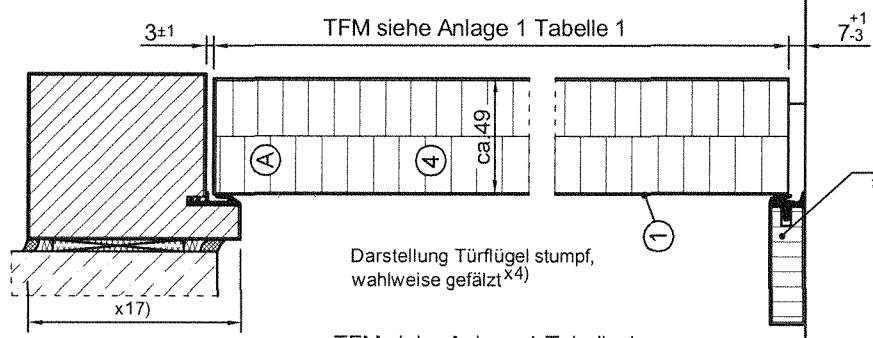
Darstellung:  
Türausführung verglast  
"Bauart (B)"<sup>(x8)</sup>

Variante mit Blendrahmen  
in der Wand<sup>(x4)</sup>



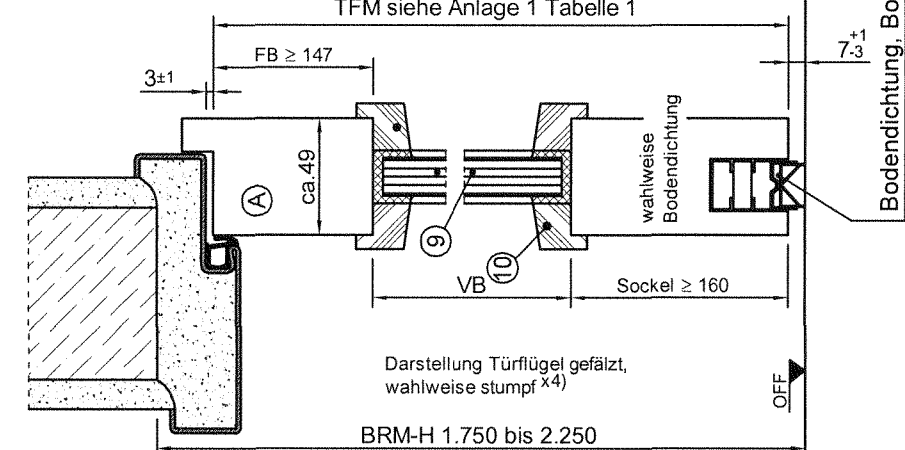
Darstellung:  
Türausführung "Bauart (A)"<sup>(x9)</sup>  
Einzelheiten

Variante mit Blendrahmen  
auf der Wand<sup>(x4)</sup>



Darstellung:  
Türausführung verglast  
"Bauart (A)"<sup>(x9)</sup>

Variante mit Stahlzarge<sup>(x4)</sup>

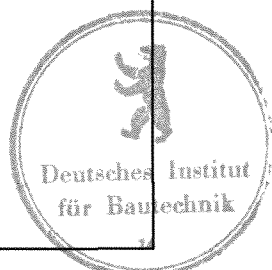


x3), x4), x9) = siehe Anlage 1  
 VB = Verglasungsbereich  
 Positionszuordnung siehe Anlage 4  
 Die dargestellte Zargenvarianten sind mit beiden Türbauarten kombinierbar  
 x17) = siehe Anlage 2

Maße in mm

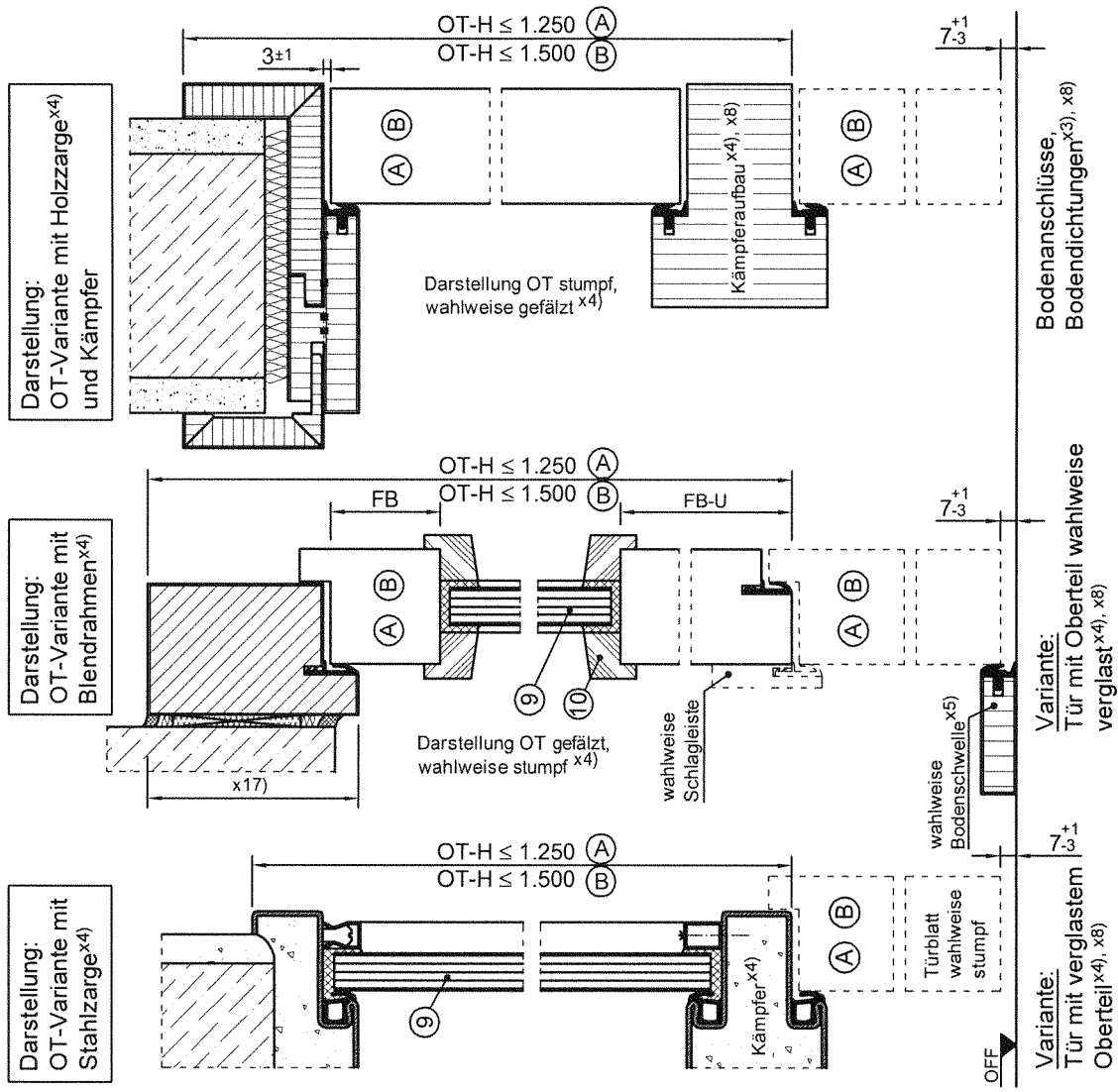
T 30-1-Tür "AHS Typ 1"  
 T 30-1-RS-Tür "AHS Typ 1"  
 Vertikalschnitte, Türen ohne OT  
 in "Bauart (A) + (B)"

Anlage 3  
 zur Zulassung  
 Nr.Z-6.16-1495  
 vom 15.06.2006



Einzelpositionsliste zu den Anlage 2 bis 4 für Türenbauart (A) + (B)

- ① = Decklage: Furnier mit Oberflächenbeschichtung bzw. Dekorfolie oder Schichtstoff
- ② = dämmschichtbildender Baustoff seitlich und oben, (bei Oberteil auch unten)
- ③ = Rahmenholz, zweiseitig
- ④ = 2 x Holzwerkstoffplatte
- ⑤ = Verbundrahmen mit eingebautem dämmschichtbildenden Baustoff, vierseitig umlaufend
- ⑥ = Absperrung (Holzwerkstoffplatte)
- ⑦ = Zusatzrahmen bei mehrschichtiger Einlage
- ⑧ = Holzwerkstoffplatte
- ⑧a = Holzwerkstoffplatte mehrschichtig als Verbundplatte (Schallschutz) <sup>x4), x8)</sup>
- ⑨ = Brandschutzscheiben, siehe auch Anlagen 1 bis 3,
- ⑩ = Glashauteleiste, z.B. Holz, Form frei wählbar <sup>x3)</sup>
- ⑪ = wahlweise Aufdopplung, Dicke  $\leq 35$ , aus Holzwerkstoffen ggf. mit Mineralfaserplatteneinlage, auch auf Oberteil <sup>x4), x8)</sup>
- ⑫ = wahlweise Profile und/oder Dekorplatten ein- oder beidseitig auf Türblatt und/oder Oberteil
- ⑬ = wahlweise sichtbarer Anleimer aus Holz oder Holzwerkstoffen 1-, 2-, 3- oder 4-seitig
- ⑭ = wahlweise sichtbarer Anleimer aus Holz oder Holzwerkstoffen, bzw. verdeckter Anleimer aus Holz 1-, 2- oder 3-seitig <sup>x3), x8)</sup>



Maße in mm

T 30-1-Tür "AHS Typ 1"  
T 30-1-RS-Tür "AHS Typ 1"

- Ausführungsvarianten mit OT für "Bauart (A)+(B)"
- Positionsliste und- nummern für Anlagen 2 bis 4

Anlage 4  
zur Zulassung  
Nr.Z-6.16-1495  
vom 15.06.2006



Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das den **Feuerschutzabschluss**/die **Feuerschutzabschlüsse** (Zulassungsgegenstand: z.B. Feuerschutz-Klappen/-Türen/-Tore eingebaut hat):.....  
.....  
.....  
.....
  
- Bauvorhaben:.....  
.....  
.....
  
- Zeitraum des Einbaus  
des Feuerschutzabschlusses/der Feuerschutzabschlüsse: .....

Hiermit wird bestätigt, dass der **Zulassungsgegenstand**/die **Zulassungsgegenstände** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-6.16-1495 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ....) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung bereitgestellt hat, eingebaut wurde(n).

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

T 30-1-Tür "AHS Typ 1"  
- Übereinstimmungsbestätigung -



Anlage 5  
zur Zulassung  
Nr. Z-6.16-1495  
vom 15.06.2006